

Dieser Artikel stammt von Dr. Caroline Cichon und wurde in 11/2003 unter der Artikelnummer 8548 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/artikel/8548.

Dr. Caroline Cichon, München



Urheberrechte an Webseiten

Hinweis:

Der folgende Beitrag ist in der *ZUM* 11/98, S. 897 ff. veröffentlicht worden und gibt den Rechtsstand von 1998 wieder.

I. Problemstellung

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich ausdrücklich nicht mit dem bereits häufig diskutierten Problem, welche urheberrechtlichen Nutzungsrechte betroffen sind, soweit vorbestehende Werke (Bilder, Texte, Melodien, gesprochene Sprache, Videos, Software, etc.) auf Webservern gespeichert und im Internet abrufbar gemacht werden.

Thema dieser Darstellung ist vielmehr der urheberrechtliche Schutz von Webseiten selbst und zwar als einzelne html-Dateien sowie als zusammenhängende Folge von solchen html-Seiten (Website), die insgesamt einen bestimmten Internetauftritt bilden.

II. Urheberrechtlicher Schutz von Webseiten

1. Schutz der einzelnen html-Datei (einzelne Webseite)

Das Urheberrecht schützt künstlerische und wissenschaftlich-technische Leistungen sowie Computerprogramme, in denen sich eine gewisse Kreativität und Originalität des Schöpfers widerspiegelt. Daher stellt sich zunächst einmal die Frage, inwieweit eine einzelne Webseite als schöpferische Aneinanderreihung von html-Befehlen die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen kann.

Ausgangspunkt ist dabei stets § 2 Abs. 2 UrhG, der auch den Schutz neuer, bislang unbenannter Werkarten ermöglicht (sog. "Innominatwerke"¹), solange sie das allgemeine, für das gesamte Urheberrecht gültige Kriterium "persönlich, geistige Schöpfung" erfüllen.

Auch ist nicht erforderlich, daß ein Werk gem. § 2 Abs. 2 UrhG nur unter eine einzige mögliche Werkgattung gefaßt werden kann².

Aber eine Zuordnung zu einer der in § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 UrhG genannten Werkarten erleichtert die urheberrechtliche Beurteilung und ist insbesondere dort von Bedeutung, wo für bestimmte Werkarten Sonderregeln bezüglich der Verwertungsrechte gelten (z.B. bei Computerprogrammen in den §§ 69 a ff UrhG oder bezüglich der Zulässigkeit der Privatkopie gem. § 53 UrhG).

a) Schutz als Datenbankwerk i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG

In der bisher recht raren Literatur zu diesem Thema wird die Problematik der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Webseiten häufig unter dem Vorzeichen "Schutz als Datenbankwerk, bzw. Datenbank" i.S.v. §§ 4 Abs. 2 bzw. 87 a ff UrhG abgehandelt³.

¹BGH GRUR 1985, 529 "Happening"; Schricker-Loewenheim, § 2, Rnr. 54.

²BGH GRUR 1985, 529 "Happening".

Dies trifft insoweit einen richtigen Kern, als in Webseiten häufig Datenbanken eingebunden werden. So sind etwa die Suchfunktionen in allen sogenannten "Search Engines" (Suchmaschinen) an elektronische Datenbanken angeschlossen, aber auch Veranstaltungskalender von Stadt- und Szenemagazinen oder Künstlerlisten auf den Webseiten von Plattenfirmen sind häufig mit Datenbanken verknüpft. Jedoch dürfte es kaum zutreffen, eine html-Seite selbst unter den Datenbankbegriff zu ziehen⁴.

Was eine Datenbank ist, läßt sich am besten aus der Zusammenschau von §§ 4 Abs. 2 und 87 a UrhG ablesen: Sie ist eine "Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind". Das Erfordernis einer "wesentlichen Investition", wie in § 87 a UrhG verlangt, ist für den Datenbankbegriff hingegen nicht notwendig, da hierin nur die besondere Leistung liegt, die das Leistungsschutzrecht des § 87 a UrhG rechtfertigt.

Ein Datenbankwerk i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG unterscheidet sich von einer einfachen Datenbank dadurch, daß hier die Sammlung "aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönlich geistige Schöpfung" ist (vgl. § 4 Abs. 1 UrhG).

Geht man von diesem Datenbankbegriff aus, so kann die Aneinanderreihung von html-Befehlen, die den Aufbau einer Webseite im Browser bewirken, selbst nicht als Datenbank verstanden werden, denn diese Elemente sind nicht "systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich".

Für die methodische Anordnung und einzelne Zugänglichmachung kann nicht genügen, daß die Webseite Informationen zu einem bestimmten Thema enthält, so daß also ein gemeinsamer Bezugspunkt vorhanden ist. Auch ein simpler Zeitungsartikel enthält in vergleichbarer Weise Informationen mit dem Berichterstattungsthema als gemeinsamem Bezugspunkt, ohne deshalb eine "Datenbank" zu sein.

Charakteristisch für eine Datenbank ist vielmehr eine Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion, die das systematische Durchsuchen und Auffindbarmachen von Informationen ermöglicht. Eine Ansammlung von Inhalten allein reicht also nicht für eine "Datenbank" aus.

Eine solche erforderliche Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion wird durch den html-Code einer Webseite aber nicht erfüllt, denn dieser ordnet die Informationen auf eine ganz bestimmte, vom

³Vgl. Hoeren "Skriptum Internet-Recht" unter <http://www.uni-muenster.de/Jura/itm/hoeren/matintrecht/SkriptIR.doc> downzuladen; so auch Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69, 73 generell für "Multimedia"-Anwendungen.

⁴So aber Bechtold, ZUM 1997, 427, 429 m.w.N.; so wenigstens mißverständlich auch Schwarz "Urheberrecht im Internet" http://www.jura.uni-muenchen.de/INstitute/internet_II.html; Müller-Hengstenberg NJW 1996, 1777, 1778 spricht - obwohl noch vor Einführung des Datenbankschutzes durch das lUKDG mit Wirkung vom 01.01.1998 - ebenfalls nur vom Schutz der "Datenbank", ohne zu differenzieren, ob eine Webseite überhaupt eine Datenbank ist.

Programmierer der Webseite vorgegebene Weise und nicht nach Kriterien, die vom Nutzer bestimmt werden können.

Da Webseiten also schon keine Datenbanken sind, scheidet ein Schutz als Datenbankwerk nach § 4 Abs. 2 (und auch ein Leistungsschutz gem. 87 a ff UrhG) aus.

Das schließt allerdings nicht aus, daß Webseiten gem. § 4 Abs. 1 UrhG als Sammelwerke schutzfähig sein könnten.

b) Schutz als Sammelwerk i.S.v. § 4 Abs. 1 UrhG

Auch eine Ansammlung von Daten oder Inhalten, die nicht als Datenbank i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG zu betrachten ist, ist gem. § 4 Abs. 1 UrhG dann schutzfähig, wenn sie durch Auslese oder Anordnung ihrer einzelnen Elemente Individualität ausdrückt. Die Elemente müssen dabei aber nach eigenständigen Kriterien ausgewählt oder unter individuellen Ordnungsgesichtspunkten zusammengestellt worden sein⁵.

Voraussetzung für die Schutzfähigkeit als allgemeines Sammelwerk⁶ ist aber dennoch, daß überhaupt eine Mehrzahl von (gesondert verwertbaren⁷) Elementen innerhalb einer Webseite zusammengestellt sind.

Das ist ohne weiteres denkbar, wenn die Webseite inhaltlich eine Sammlung von Beiträgen enthält, etwa eine Webpage mit einer Gedichtsammlung zum Thema "Christmas/Weihnachten" oder eine Witzesammlung. Dann jedoch liegt eigentlich ein literarisches Sammelwerk vor, welches nur als ein auch ohne die Existenz der Webpage vorbestehendes Werk in die Webseite aufgenommen wurde⁸.

Die Webseite selbst als Ansammlung von html-Befehlen kann nicht als Sammelwerk an diesen Programmierungskürzeln betrachtet werden, denn ihre Auswahl und Anordnung ist durch einen bestimmten Zweck - nämlich die Gestaltung der Webseite in einer ganz bestimmten, vorgestellten Art und Weise - vorgegeben, so daß sie niemals individuell sein kann⁹.

Die persönliche, künstlerische Leistung des Webdesigners besteht vielmehr darin, sich jene bestimmte Gestaltung der Seite vorzustellen und die zu ihrer Schaffung zwingend erforderlichen html-Befehle herauszufinden. Diese Leistung ist aber eine "Kunst" von einerseits optisch-bildnerischer (Gestaltung) und andererseits programmiertechnischer (html-Befehle) Qualität.

Ein Sammelwerkscharakter in bezug auf Webseiten bleibt allerdings denkbar, wenn man die Struktur, die Verknüpfung der Einzelseiten und den Aufbau einer ganzen Website betrachtet.

⁵BGH GRUR 1982, 37, 39 "WK-Dokumentation"; BGH GRUR 1954, 129, 130 "Besitz der Erde"; OLG Frankfurt GRUR 1986, 242, 242 "Gesetzessammlung"; Schricker-Loewenheim, § 4, Rnr. 5.

⁶Vgl. Koch NJW-CoR 1997, 298, 298.

⁷Nordemann-Vinck, § 4, Rnr. 1.

⁸A.A. Koch, NJW-CoR 1997, 298, 298..

⁹Nordemann-Vinck, § 4, Rnr. 2.

c) Schutz als Computerprogramm mit bildschirmbezogener Ausdrucksform, §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a UrhG

In Betracht kommt aber ein Schutz einer Einzel-Webseite als Computerprogramm i.S.v. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a UrhG¹⁰, wobei der gewährte Schutz gem. § 69a Abs. 2 S. 1 UrhG für alle Ausdrucksformen des Programms gilt¹¹. Dies würde bedeuten, daß hinsichtlich einer html-Datei deren Erscheinungsbild im Web-Browser ebenso geschützt wäre, wie der Source-Code, den man in einem Editorprogramm betrachten kann.

Dazu müßte eine Webseite allerdings ein "Computerprogramm" im Sinne des § 69a UrhG sein. Nun wurde vom Gesetzgeber absichtlich offengelassen, was für digitale Datenanhäufungen alle unter diesen Begriff fallen sollten, um auch künftige Entwicklungen erfassen zu können¹².

Es wäre also denkbar, mit einem engen Verständnis des Computerprogrammbegriffes nur .exe-Dateien, also echte Funktionsprogramme, unter diese Vorschrift zu fassen. Dies würde allerdings schon dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufen, die Vorschrift möglichst offen zu formulieren, um einen möglichst weitgehenden Schutz persönlich geistiger Schöpfungen, die in Form von Maschinenanweisungen geschaffen werden, zu erreichen. Auf diese Weise würden auch Computerspiele, die mit ihren teilweise immens aufwendigen und originellen Programmierarbeiten eindeutig schutzfähig sind (wenn auch meist scheinbar abschließend als filmähnliche Werke eingeordnet), nicht mehr unter den Computerbegriff des § 69a UrhG passen. Dies erscheint aber wenig sachgerecht.

Der Begriff des Computerprogramms in § 69a ff UrhG ist also anders zu bestimmen.

Anhaltspunkte dafür, was als Computerprogramm zu betrachten ist, geben die WIPO-Mustervorschriften und die DIN-Normen:

Demnach ist ein Computerprogramm "eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind, zu bewirken, daß eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis ausführt, anzeigt oder erzielt"¹³. Oder kurz gesagt eine "vollständige Arbeitsvorschrift zur Lösung einer Aufgabe"¹⁴.

Eine Webseite ist nun nichts anderes als eine Folge von Befehlen in der Codierungssprache html, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger (eine Diskette, die Festplatte oder in den

¹⁰Koch, GRUR 1997, 417, 420 und 418; Bechtold, ZUM 1997, 427, 428; vgl. auch Koch, NJW-CoR 1997, 298, 298.

¹¹LG Mannheim NJW-RR 1994, 1007.

¹²Schricker-Loewenheim, § 2, Rnr. 75; Manfred Rehbinder "Urheberrecht", 9. Aufl., München, 1996, S. 93.

¹³WIPO-Mustervorschriften für den Schutz von Computersoftware § 1 (i), abgedruckt in GRUR Int. 1978, 290; vgl. dazu auch Bechtold <http://www.jura.uni-tuebingen.de/~s-bes1/sem96//sem.html#www> = ZUM 1997, 427, 428.

¹⁴DIN 44300 Teil 4 Nr. 4.1.9. (Koch GRUR 1991, 183); Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 43.

Arbeitsspeicher) fähig ist, zu bewirken, daß ein Computer - als Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten- mit Hilfe eines Browserprogrammes den Aufbau einer ganz bestimmt definierten Webseite ausführt und das Ergebnis im Browserfenster anzeigt. Eine html-Datei ist demnach ein Computerprogramm i.S.v. § 69a UrhG¹⁵.

Computerprogramme sind, wie § 69a Abs. 2 S. 1 UrhG klarstellt, hinsichtlich aller Ausdrucksformen, also auch hinsichtlich des Source-Codes (Quellentext)¹⁶ und hinsichtlich des Erscheinungsbildes am Bildschirm¹⁷, geschützt.

Dies bedeutet nun zum einen sicherlich, daß der Quelltext einer fremden html-Seite nicht ohne Einwilligung des Berechtigten geändert werden darf. Ebenso ist aber auch die vollständige Nachahmung einer Seite mit nur unwesentlichen Abweichungen im Befehlstext unzulässig.

Nicht vom urheberrechtlichen Schutz erfaßt sein können aber natürlich einzelne "Programmier-Tricks", denn der Befehlswoortschatz der html-Sprache ist nicht so groß, daß ein Einzelner an bestimmten Kombinationen ein Ausschließlichkeitsrecht erwerben könnte. Es muß weiterhin jedem Webdesigner und html-Programmierer unbenommen bleiben, seine Seiten auch mit solchen Befehlen und Befehlskombinationen zu gestalten, die ein anderer bereits vorher benutzt hat.

Demgemäß bestimmt § 69a Abs. 2 S. 2 ja auch, daß "Ideen und Grundsätze", die einem Computerprogramm zugrunde liegen, nicht vom Schutzrecht umfaßt sind. Das bedeutet, daß der urheberrechtliche Schutz von Webseiten gewiefte Webdesigner nach wie vor nicht daran hindert, sich den Quelltext gelungener fremder Pages anzusehen und daraus Ideen für die geschickte programmierungstechnische Lösung bestimmter Layout-Problemen zu "klauen"¹⁸.

Auch kann der Schutz nicht solche Strukturen erfassen, die bei dem beabsichtigten Gestaltungszweck unter Berücksichtigung der begrenzten Mittel der html-Sprache zwangsläufig vorgegeben sind (z.B. eine Kombination von html-Befehlen zur Herstellung eines bestimmten Abstandes, u.ä.).

Die Abgrenzung von der ungeschützten Idee¹⁹ zur geschützten inneren (Planmäßigkeit und Gedankenführung des Seitenaufbaus) und äußeren (Abfolge der html-Befehle) Form²⁰ der Webseite, erfolgt dabei nach dem Grad der individualisierten Ausformung des erkennbaren Vorstellungsgehalts, welcher auf ihr umgesetzt ist. Die Idee, welche der konkreten Formgebung zugrunde liegt, wird aus der Form mittels Abstraktion in einem Erkenntnisprozeß gewonnen, in dem Konkretes verallgemeinert und von seiner individuellen Fixierung losgelöst wird²¹.

¹⁵So auch Koch, GRUR 1997, 417, 420.

¹⁶Fromm/Nordemann-Vinck, § 69a, Rnr.2; Schrickler-Loewenheim, § 2, Rnr. 75.

¹⁷So OLG Karlsruhe, CR 1994, 607, 610; Koch, GRUR 1995, 459, 465.

¹⁸Vgl. Dreier, GRUR 1997, 859, 861; Koch, GRUR 1997, 417, 429.

¹⁹Vgl. dazu Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 25.

²⁰Vgl. dazu Rehbinder, S. 40.

²¹Vgl. dazu Rehbinder, S. 44 und 45.

Unzulässig ist also nur die konkrete Nachahmung einer Seite, gerade in der ihr durch den Programmierer der Seite gegebenen Form²². Dies kann etwa durch Abschreiben des html-Codes geschehen, durch Abmalen, durch Abfotographieren oder durch Nachprogrammierung unter Übernahme aller wesentlichen programmierungstechnischen Elemente in der Weise, daß sich der Übernehmer dadurch vom Erfordernis des Erstellens einer eigenen Seite befreit²³.

Ebenfalls unzulässig ist unter diesen Gesichtspunkten aber auch nach wie vor das Verändern einer fremden Webseite z.B. durch den Eingriff von Hackern.

d) Schutz als Werk der bildenden Künste, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Aber der Schutz von Webseiten könnte außerdem auch durch die grafische Gestaltung der Webpage begründet sein²⁴. Das "Aussehen" einer Webseite hängt nämlich gerade von der Auswahl und Anordnung der html-Befehle ab, die dem Browser-Programm sagen, wie es die Webseite darstellen soll²⁵.

Dies ist eine layouterische Leistung, die dem Bereich der bildenden Künste, nämlich der Grafik, zuzuordnen ist. Als Werke der bildenden Kunst sind unter anderem die künstlerische Gestaltung von Flächen und Raumkörpern²⁶ geschützt, also auch die künstlerische Gestaltung der im Browser angezeigten Benutzeroberfläche. Ob der Hintergrund der Seite ein bestimmtes Muster haben soll, auf dem die Buttons in einer anderen Farbe und in einer bestimmten Größe und Anordnung platziert werden, ist eine optisch-künstlerische Entscheidung, die die Arbeit eines Webdesigners zu einer bildnerischen Tätigkeit machen. Auf die Qualität einer derart künstlerisch gestalteten Webseite im Sinne eines besonderen ästhetischen Gehalts kommt es hierbei gerade nicht an.

Doch nicht nur das Aussehen der Webseite selbst muß gestaltet werden. Aufgabe des Webdesigners ist es meist auch, die zur Ausgestaltung der Seite erforderlichen Bilder und Grafiken herzustellen, etwa Buttons, Logos, Überschriften, Verzierungen, Hintergründe, grafische Leitlinien um Schriftbereiche herum, Rahmen, Illustrationen, Photographien (,die er allerdings in der Regel zur Verfügung gestellt bekommt,) Bebilderungen, etc.

Wenn der Webdesigner diese Bilder und Grafiken (ggf. mit Hilfe eines Grafikprogrammes) selbst produziert, ist er insoweit natürlich - wie jeder andere Grafiker auch - bildender Künstler an diesen grafischen Elementen. Stellt er auch animierte Grafiken oder Videosequenzen her, so kann er sogar Schutz als Filmurheber i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 6 UrhG genießen, ebenso wie er als Author eines Textes, der auf der Webseite platziert wird, gleichzeitig Literatururheber ist.

²²Vgl. Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69, 70 zu Multimediawerken.

²³Vgl. auch Koch, GRUR 1997, 417, 429.

²⁴Vgl. dazu auch Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69, 71, die ebenfalls hinsichtlich des Schutzobjektes zwischen dem Computerprogramm als Gestaltungsmittel und dem "konkreten Design" als Gestaltungsergebnis differenzieren.

²⁵Vgl. dazu Koch, GRUR 1997, 417, 420, der ebenfalls von Gestaltungselementen spricht, dies aber dem Schutz als technischer Darstellung zuordnet.

²⁶Vgl. Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 52 m.w.N.

Aber alle diese Elemente, die in die Webseite eingebunden werden, sind eigentlich vorbestehende Werke, an denen - unabhängig vom Schutz der Webseite - selbst ein Urheberrecht besteht²⁷, auch wenn dieses (zufällig) ebenfalls dem Webdesigner zusteht.

Ein Schutzrecht an der Webseite im puristischen Sinne, also der reinen html-Datei, können sie nicht begründen, denn sie sind ein anderer Schutzgegenstand. Allerdings ist natürlich auch ihre unerlaubte Nachahmung und Vervielfältigung eine unzulässige Urheberrechtsverletzung.

Ein Schutz der Webseite als Werk der bildenden Kunst ergibt sich also nicht aus der Schöpfung einzubindender Elemente²⁸, sondern aus ihrer schöpferischen Anordnung und Zusammenstellung bei der Gestaltung der Seite unter Benutzung des html-Codes.

Problematisch könnte hier allerdings erscheinen, ob im Hinblick auf die Schutzfähigkeit von Webseiten als Werken der bildenden Kunst nicht das Erfordernis einer gewissen "Schöpfungshöhe"²⁹ zu beachten wäre.

Aber eine Kollision mit dem Geschmacksmustergesetz, zu deren Vermeidung dieses Kriterium geschaffen wurde, steht hier nicht zu befürchten, denn bei der Gestaltung einer Webseite handelt es sich schon nicht um angewandte Kunst, die einem bestimmten Gebrauchszweck dient, - und nur bei solchen Gegenständen wäre eine Geschmacksmusteranmeldung möglich-. Davon abgesehen aber wäre eine Anmeldung von Webseiten zum Geschmacksmusterschutz auch gar nicht sinnvoll, denn die Gestaltung einer Webseite ist so höchst individuell auf diese jeweilige Seite bezogen, daß eine gewerbliche Verwertung derselben als "Muster" für weitere Exemplare ausgeschlossen ist.

Darüberhinaus schließt aber auch der untrennbare Zusammenhang mit dem Schutz der Webseite als Computerprogramm i.S.v. § 69 a UrhG die Anwendung des "Schöpfungshöhe"-Kriteriums aus, da der Gesetzgeber dies für Computerprogramme in § 69 a Abs. 3 S. 2 UrhG ausdrücklich verboten hat.

Eine bestimmte "Schöpfungshöhe" kann also jedenfalls für Webseiten nicht verlangt werden, so daß die Grundsätze der sogenannten "Kleinen Münze"³⁰, geringe Anforderungen an das Maß der Individualität, auch hier zur Anwendung kommen.

Allerdings umfaßt das Schutzrecht auch in dieser Werkart nur die konkrete Gestaltung der Webseite, nicht dagegen den Stil, die Technik und allgemeine Gestaltungsmerkmale³¹ (wie farbige Kästen, bestimmte Farbkombinationen im allgemeinen, die Idee der Illustration einer Weihnachtsgewinnspielseite durch einen animierten Weihnachtsmann oder einen Tannenbaum, u.ä.), also die innere und äußere Form, nicht die in ihr verkörperten Ideen³².

²⁷ So auch Bechtold, ZUM 1997, 427, 429, der eingebundene Elemente als "Teile einer WWW-Seite" bezeichnet.

²⁸ So differenziert auch Bechtold, ZUM 1997, 427, 428; Koch, GRUR 1997, 417, 420 und NJW-CoR 1997, 298, 298 differenziert hingegen nicht deutlich zwischen Webpage und eingebundenen Werken.

²⁹ Vgl. zu diesem Erfordernis bei Werken der angewandten Kunst: Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 21.

³⁰ Vgl. dazu Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 19.

³¹ Vgl. Koch, GRUR 1997, 417, 418; Schricker-Loewenheim, § 2, Rnr. 95.

e) Schutz als wissenschaftliche oder technische Darstellung, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG

Ein Schutz von Webseiten als wissenschaftliche oder technische Darstellung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG ist hingegen abzulehnen³³, da die hier angesammelten html-Befehle nicht einmal im weiteren Sinne zur Belehrung oder Unterrichtung Dritter³⁴ dienen sollen. Sieht sich ein Surfer den Quelltext einer html-Seite an und lernt er sogar etwas daraus, so ist dies ein bloß zufälliger Nebeneffekt, der bei der Erstellung der Seite keineswegs beabsichtigt oder gerade bezweckt ist. Die html-Befehle sollen keine technischen (oder gar wissenschaftlichen) Erkenntnisse im Fach Webdesign in lehrreicher Form "darstellen", sondern dienen allein dem Aufbau einer bestimmten Webseite zu kommerziellen, unterhalterischen oder informativen Zwecken.

2. Schutz der gesamten Website als kompletter Internetauftritt

Aber nicht nur die einzelne Webseite kommt als Schutzobjekt des Urheberrechtes in Betracht, auch die ganze Website, die Gesamtheit aller miteinander verknüpften Einzel-Webseiten eines Inhalteanbieters unter einer bestimmten Internetadresse, kann als eigenes Werk unter den Schutz des UrhG fallen³⁵.

a) Schutz als Sammelwerk, § 4 Abs. 1 UrhG

Auch eine ganze Website ist keine Datenbank i.S.v. § 4 Abs. 2 UrhG, da sie keine Indexierungs- und Katalogisierungsfunktion erfüllt (vgl. oben). Aber eine Website als Ansammlung und (mittels Hyperlinks) Anordnung von Einzel-Webseiten ist in der Regel als allgemeines Sammelwerk i.S.v § 4 Abs. 1 UrhG zu betrachten³⁶.

Die Anordnung von individuell für eine Website geschaffenen Einzel-Seiten bietet im Regelfall, d.h. sobald mehr als nur zwei oder drei Seiten miteinander verknüpft werden sollen, so viele verschiedene Möglichkeiten, daß sie beinahe stets individuell sein muß³⁷.

Und auch die Auswahl, welche konkreten Webseiten aus einer unendlichen Zahl von theoretisch möglichen, programmierbaren Seiten nun tatsächlich hergestellt werden, bietet ebenso kaum Grenzen für den Ausdruck der Individualität des Sammelwerkurhebers.

Dabei ist die Zusammenstellung von Einzel-Seiten im Rahmen einer Website durchaus der Herstellung etwa einer Anthologie vergleichbar. Wenn sich beispielsweise der Webmaster einer

³²Vgl. auch Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69, 70 zu Multimediawerken.

³³So auch Bechtold, ZUM 1997, 427, 428; a.A. Koch, GRUR 1997, 417, 420 und 418.

³⁴Schricker-Loewenheim, § 2, Rnr. 123; Rehbinder, S. 102.

³⁵So differenziert auch Dreier, GRUR 1997, 859, 861.

³⁶Auch Koch, GRUR 1997, 417, 420 betrachtet die Verweisungsstruktur zwischen einzelnen Webpages als individuelles Gestaltungsmerkmal, allerdings im Rahmen eines Werkes der technischen Darstellung.

“Fansite” Gedanken darüber macht, welche Informationen über die von ihm präsentierte Künstlergruppe er noch auf der Website unterbringen möchte und was für einen besonderen Aufbau aus Einzel-Seiten er dafür wählt (z.B. eine eigene Webseite nur über die Videographie der Band oder Integration dieser Informationen in eine Discographie-Seite).

b) Schutz als filmähnliches Werk, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Eine ganze Website könnte außerdem auch als filmähnliches Werk geschützt sein³⁸, wenn es sich um eine ähnlich “gesamtkunstwerkartige” Schöpfung handelt, in der mehrere - an sich eigenen Werkgattungen zugehörige - Ausdrucksmittel verschmolzen werden³⁹.

Nun gibt es zwar viele Websites, die nur Text- und Bildelemente miteinander verbinden. Dies geht nicht über die Leistung hinaus, die auch jedes normale bebilderte Buch und jede illustrierte Zeitschrift erbringt.

Aber auf Webseiten besteht auch die Möglichkeit, weitere Ausdrucksmittel wie gesprochene Worte und Musikstücke als Soundfiles, Film- und Videosequenzen als Videofiles und Animationen (z.B. mittels Java- und Java-Skript-Anwendungen) sowie mittels CGI-Skripten sogar interaktive Funktionen (z.B. Browser-Chat) einzubauen⁴⁰. Hier wird teilweise also sogar mehr an Ausdrucksmitteln miteinander verschmolzen, als dies bei Filmwerken der Fall ist. Auch ist der Investitionsaufwand bei derart aufwendigen und auf dem technisch höchsten Stand befindlichen interaktiven Websites vielleicht zwar nicht ganz so hoch wie bei Filmwerken; er ist aber jedenfalls demjenigen von Videospiele vergleichbar, die mittlerweile als filmähnliche Werke anerkannt sind⁴¹, und liegt insgesamt deutlich höher, als bei allen anderen Werkgattungen, so daß insoweit die Anwendung von Filmwerksonderrecht interessengerecht ist. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der §§ 88, 89 UrhG (Übertragungsvermutungen), wobei dem “Filmhersteller” der Auftraggeber der Website entsprechen dürfte, und auch für § 23 S. 2 UrhG, der Schutz schon vor der Herstellung einer Bearbeitungsversion gewährt.

III. Ausblick und Zusammenfassung

Der Urheberrechtsschutz von Webseiten ist für den Webdesigner vor allem im Verhältnis zu seinem Auftraggeber, soweit es einen solchen gibt, und im Verhältnis zu Dritten von Bedeutung, die sich seine Leistung ohne eigenen schöpferischen Beitrag (als bloße freie Benutzung) einfach vollständig oder in wesentlichen Teilen aneignen wollen.

³⁷Vgl. BGH GRUR 1980, 227, 230 für die Sammlung und Anordnung von Texten.

³⁸Vgl. Dreier, GRUG 1997, 859, 861 und Wiebe/Funkat, MMR 1998, 69, 71, die sich beide allgemein auf Multimediawerke beziehen; vgl. dazu auch Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden, 1997.

³⁹Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 76.

⁴⁰Vgl. dazu auch Kreile/Wallner, ZUM 1997, 625, 627: “Online-Produkte stellen in der Regel eine Vermischung mehrerer urheberrechtlich geschützter Werke dar”.

⁴¹Vgl. dazu BGH GRUR 1983, 436; Schricker-Loewenheim, § 2, Rnr. 117; Nordemann-Vinck, § 2, Rnr. 78.

Eine solche vollständige Übernahme durch Dritte kommt z.B. als "Spiegeln" (identische Speicherung) einer fremden Webseite auf den eigenen Webserver vor, was v.a. bei literarischen oder pornographischen Inhalten für "Web-Piraten" von Interesse ist. Eine Übernahme in wesentlichen Teilen kann beispielsweise beim "Kopieren" einer fremden Webseite unter bloßer Anpassung an eigene Namen, Bezeichnungen oder Inhalte ohne Änderung der Form oder eigene Programmierleistung vorliegen.

Im Verhältnis zum Auftraggeber ist für den Webdesigner vor allem wesentlich, daß er dem Vertragspartner nach Ablauf der Vertragsdauer den vergütungslosen weiteren Gebrauch der von ihm erstellten Seiten verbieten kann, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart ist.

Um Mißbräuche zu vermeiden, bedarf es des effektiven Schutzes durch ein ausschließliches Verwertungsrecht, wie es das Urheberrecht gewährt.

Der urheberrechtliche Schutz von Webseiten, der einzeln als Computerprogramme und Werke der bildenden Kunst sowie kollektiv als Sammelwerke und ggf. filmähnliche Werke gegeben ist, ist ein wichtiger Anwendungsfall des Immaterialgüterrechtsschutzes, dessen eigenständige Bedeutung nicht verkannt werden sollte.